Antrag des Regierungsrates vom 21. März 2012

4880

Landwirtschaftsgesetz (LG)

Anpassung von Subventionstatbeständen)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012.

heschliesst.

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1 und 2, § 27, § 28, § 29, § 39 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 108 Abs. 1, § 129 Abs. 5, § 157 Abs. 3, § 159, § 161 Abs. 1, § 166 Abs. 1 und 2, § 167 Abs. 1 und 2, § 168, § 168 a, § 168 b Abs. 1, § 168 c Abs. 1, § 169 Abs. 1. § 170 und § 171 a Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt:

§ 20 Marginalie, § 30, § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 38, § 40 Abs. 2 und § 51 Abs. 5.

§ 52. ¹ Die Durchführung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der b. Durchfühbeteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des rungsbeschluss beteiligten Bodens gehört, zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend (Art. 703 ZGB). Rechtsmittelentscheide betreffend das Beizugsgebiet, die nach der Beschlussfassung ergehen, werden nicht berücksichtigt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Vereinfachte Zusammenlegung § 78. Ausnahmsweise wird in Feld oder Wald eine vereinfachte Zusammenlegung durchgeführt. Diese umfasst im Wesentlichen eine Landumlegung. Bauliche Massnahmen werden nur so weit durchgeführt, als sie zur Erschliessung und land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unbedingt notwendig sind.

Kantonale Leistungen

- § 97. ¹ Der Kanton kann für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen ausrichten:
- a. an die Kosten der Landumlegung 50% der beitragsberechtigten Ausgaben,
- b. an die Kosten der baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarkung 25% bis 45% der beitragsberechtigten Ausgaben. Führt eine Waldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.
- ² Er übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung bis zur kantonalen Projektgenehmigung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

Verbote

§ 114. ¹ Die Eigentümer der Wege und die Aufsichtsbehörde können Unberechtigten die Benützung durch ein richterliches Verbot gemäss Art. 258 ZPO untersagen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Kantonale Leistungen

- § 121. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen im Feld Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.
- ² Er übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige.

Abs. 3 unverändert.

Unterstützungsmassnahmen

- § 123. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung oder Verbesserung folgender Bauten und Anlagen Subventionen von 10% bis 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten:
- a. Ställe.
- b. Hofdüngerlager,
- c. Anlagen zur Nutzung und Speicherung von Biogas aus organischem Material, das auf dem Betrieb anfällt,
- d. Futterlager,

- e. Wohnungen im Berggebiet,
- f. Alpgebäude und Verwertungseinrichtungen im Berggebiet und in der Hügelzone.
- ² Im Berggebiet und in der Hügelzone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung der Bauten und Anlagen kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.
- ³ Der Kanton kann bei Vorhaben nach Abs. 1 an die Kosten für Massnahmen im öffentlichen Interesse wie der Luftreinhaltung, des Gewässer-, des Boden- oder des Landschaftsschutzes Subventionen bis zu 50% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.
- ⁴ Er kann an die Kosten für den Kauf landwirtschaftlicher Gebäude Subventionen ausrichten, sofern sich damit Massnahmen im Sinne von Abs. 1 ganz oder teilweise erübrigen und insgesamt eine Einsparung erzielt wird.
 - § 124 wird aufgehoben.
 - § 125. Abs. 1 unverändert.
- ² Pächter erhalten Beiträge, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht von mindestens 30 Jahren begründet wird und für den übrigen Betrieb ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag von gleicher Dauer abgeschlossen wird.

Kreis der Beitragsberechtigten

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 126. Zur Beratung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Siedlungs-Hochbaus und zur Begutachtung grösserer Projekte wählt der Regie-kommission rungsrat eine Kommission von Fachleuten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

- § 127 wird aufgehoben.
- § 130 wird aufgehoben.
- § 132. 1 Neben der Erstellung und Verbesserung von Wegen, Ent- Andere wässerungen und Bewässerungen kann der Kanton weitere Massnah- Massnahmen men unterstützen, die den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten, zu steigern, wiederherzustellen oder ihn vor Verwüstung durch Naturereignisse zu schützen. Ausgenommen sind Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Hochbauten.

² Der Kanton kann an die Kosten der Massnahmen Subventionen bis höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

Abs. 3 unverändert.

Titel vor § 133:

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet und in der Hügelzone

Berggebiet und Hügelzone; Bergkommission

- § 133. ¹ Der Umfang des Berggebiets und der Hügelzone wird durch den eidgenössischen Produktionskataster bestimmt.
- ² Zur Beratung betreffend Massnahmen im Berggebiet wählt der Regierungsrat eine Kommission. Die Gemeinden des Berggebiets sind in der Kommission angemessen vertreten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Zusätzliche Subventionen a. Grundsatz § 134. Der Kanton kann die ordentlichen Subventionen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und der Hügelzone erhöhen.

b. Voraussetzungen

- § 135. Eine zusätzliche Subvention wird ausgerichtet, wenn
- a. die Verbesserung im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft im Berggebiet und in der Hügelzone geboten ist,
- b. der Fortbestand des bäuerlichen Betriebs gesichert erscheint und
- c. für die Kostendeckung trotz Ausschöpfung aller bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten eine Finanzierungslücke verbleibt.

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

c. Bemessung

- § 136. ¹ Die zusätzliche Subvention bemisst sich nach der Finanzierungslücke, die trotz zumutbaren Eigenleistungen nach der betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufnahme fremder Gelder und der Gewährung der ordentlichen Beiträge verbleibt.
- ² In der Hügelzone dürfen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 75% der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 137 wird aufgehoben.

Räumlich beschränkte Landumlegung a. Voraussetzung § 138. Ist für die wirtschaftliche Bewerbung eines oder mehrerer Betriebe im Berggebiet oder in der Hügelzone ein höherer Arrondierungsgrad erforderlich, kann eine räumlich beschränkte Landumlegung durchgeführt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten.

b. Einleitung des Verfahrens § 139. ¹ Die Einleitung des Verfahrens kann erfolgen lit. a wird aufgehoben:

lit, b und c werden zu lit, a und b.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Titel nach Abschnitt «H. Erhaltung der Werke» wird aufgehoben

Der Titel «2. Zusätzliche Eigentumsbeschränkungen bei der Leistung von Zusatzbeiträgen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone» und die §§ 150-153 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 154 wird aufgehoben.

§ 156 wird aufgehoben.

§ 157. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 1 und 2.

Rückerstattung von Gemeindeund Bundesbeiträgen

§ 170 a. Der Kanton kann wirtschaftliche Massnahmen des Bun- Beteiligung bei des zugunsten der Landwirtschaft so weit unterstützen, als sie eine kantonale Beteiligung voraussetzen. Der Staatsbeitrag darf den Bundesbeitrag nicht übersteigen.

bedingten Bundesbeiträgen

§ 171. Der Kanton kann die Hang- und Sömmerungsbeiträge Hang- und gemäss eidgenössischer Landwirtschaftsgesetzgebung erhöhen.

Sömmerungsbeiträge

§§ 172–174 und 177–179 werden aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Anlass für die Gesetzesvorlage

Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) ist aus folgenden Gründen einer Teilrevision zu unterziehen:

- a) Gemäss § 45 LG fördert der Staat landwirtschaftliche Bodenverbesserungs- und weitere Massnahmen für die Verbesserung der Betriebsverhältnisse und richtet dafür Staatsbeiträge aus (insbesondere §§ 97 und 124 LG). Mit Erlass des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2; in Kraft seit 1. Januar 1991) wurden im LG (und in 28 weiteren Gesetzen) die Staatsbeiträge den neuen Beitragsarten gemäss §§ 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes (Kostenanteile bzw. Subventionen) zugeordnet, und die Subventionen für die landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen sollten neu aus zwei vom Kantonsrat zu bewilligenden Rahmenkrediten gewährt werden, einer für Massnahmen im Tiefbaubereich, der andere für Massnahmen im Hochbaubereich (vgl. §§ 97 Abs. 1 und 2, 121 Abs. 1, 124 Abs. 1-4, 127 Abs. 4, 132 Abs. 2 und 134 LG). Die Subventionszusicherungen erfolgten indessen auch nach dieser Änderung weiterhin gestützt auf den jeweiligen Budgetkredit, ohne dass ein Rahmenkredit gesprochen wurde. Mit der Anfrage KR-Nr. 341/2009 (betreffend Wohin sind die Rahmenkredite verschwunden?) wurde die Rechtmässigkeit dieser Praxis infrage gestellt. Das von der Baudirektion in der Folge in Auftrag gegebene Gutachten (erstellt von Dr. Peter Hösli, Chef Rechtsdienst der Staatskanzlei) kam zum Schluss, dass für die Ausrichtung der genannten Subventionen zwingend Rahmenkredite erforderlich seien. Entweder seien beim Kantonsrat entsprechende Rahmenkredite zu beantragen, oder es sei ihm eine Änderung des LG zu unterbreiten, wonach die Subventionen gestützt auf den jeweiligen Budgetkredit ausgerichtet werden können. Mit dieser Vorlage soll die letztgenannte Variante beantragt werden. Zur Begründung nachstehend Abschnitt 2.
- b) Die im LG aufgeführten Subventionstatbestände für landwirtschaftliche Hochbauten waren bereits im Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963 enthalten. Sie sind 1979 im Wesentlichen unverändert ins geltende LG übernommen und seither auch inhaltlich nie angepasst worden. Sie sind den veränderten tatsächlichen Anforderungen der Praxis anzupassen. Im Einzelnen nachstehend Abschnitt 4.

- c) Gemäss § 171 Abs. 2 LG ist der Kanton verpflichtet, Sömmerungsbeiträge und Flächenbeiträge für die Bewirtschaftung von Hanglagen auszurichten. Für die Bestimmung der Höhe und die weiteren Modalitäten der Beitragsausrichtung wird auf das Bundesrecht verwiesen. Diese Koppelung an die Bundesregelung ist fragwürdig und soll aufgehoben werden. Zur Begründung nachstehend Abschnitt 3.
- d) Im Rahmen dieser Revision können im dritten und sechsten Abschnitt des LG zahlreiche weitere kleinere Anpassungen, insbesondere Streichungen, vorgenommen werden, die sich aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen aufdrängen. Ausserdem sollen die über die Vorgaben von Art. 703 Abs. 1 ZGB (SR 210) hinausgehenden Erleichterungen für das Zustandekommen einer Melioration (§ 52) aufgehoben werden. Im Einzelnen nachstehend Abschnitt 4.

2. Rahmenkredite als Voraussetzung für die Subventionierung landwirtschaftlicher Bodenverbesserungen

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für die gesamten Ausgaben eines Programms. Der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung eines Rahmenkredits in einzelne Objektkredite. Der Kantonsrat kann sich die Aufteilung in einzelne Objektkredite vorbehalten (§ 39 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006, CRG, LS 611). Ist der Regierungsrat für die Aufteilung eines Rahmenkredites in einzelne Objektkredite zuständig, so beschliesst er mit dem ersten Objektkredit das Programm der weiteren Objektkredite (§ 37 Abs. 2 Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008, LS 611.2). Subventionen, die aus einem im Gesetz vorgesehenen Rahmenkredit geleistet werden, gelten als gebundene Ausgaben (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990, LS 132.2).

Weshalb 1991, mit Erlass des Staatsbeitragsgesetzes, die Rahmenkredite als Voraussetzung für die Subventionierung ins LG aufgenommen worden sind, nachdem es die identischen Subventionstatbestände bereits seit 1963 ohne diese Voraussetzung gab, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Weshalb die jahrzehntelange Praxis trotz dieser Änderung unverändert weitergeführt worden ist, ergibt sich aus der Stellungnahme vom 22. September 1998 der (damals für die Landwirtschaft zuständigen) Volkswirtschaftsdirektion gegenüber der Finanzkontrolle: Mit der Möglichkeit des Rahmenkredits für Meliorationsvorhaben sei klargestellt worden, dass diese Subventionen gebundene Ausgaben darstellten und damit unabhängig von ihrer Höhe in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Es sei nicht die Absicht gewesen, die Kompetenz des Regierungsrates einzuschränken,

im Rahmen der jeweiligen Voranschlagskredite Subventionen zu beschliessen, sondern im Gegenteil diese Kompetenzen zur selbstständigen Beschlussfassung zu erweitern (vgl. KR-Nr. 341/2009, S. 3). Die seit 1963 angewandte Praxis hat sich bewährt und kann aus nachfolgend angeführten Gründen als sachgerecht bezeichnet werden, weshalb das LG entsprechend angepasst werden soll.

a) Die Subventionierung des landwirtschaftlichen Tiefbaus

Bestimmungen zum Rahmenkredit für die Subventionierung des landwirtschaftlichen Tiefbaus finden sich in § 97 Abs. 1 und 2 sowie in den §§ 121 Abs. 1, 127 Abs. 4, 132 Abs. 2 und 134, wo auf den Rahmenkredit gemäss § 97 Abs. 1 verwiesen wird. Nach § 97 LG können Güterzusammenlegungen (Landumlegung, Wegebau, Entwässerungen, Vermarkungen) subventioniert werden. Dabei handelt es sich um meist grosse, oft viele Jahre dauernde Vorhaben, die von eigens dazu gegründeten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften durchgeführt werden (§ 49 Abs. 2 LG). Die übrigen Bestimmungen sehen Subventionen vor für die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Be- und Entwässerungen ausserhalb von Zusammenlegungsverfahren, weitere Massnahmen, welche die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten, steigern und wiederherstellen, wenn er durch Naturereignisse zerstört worden ist, sowie für freiwillige Zusammenlegungen (vertragliche Zusammenschlüsse weniger Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer). Weiter erklärt § 33 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG, LS 921.1) die genannten Bestimmungen für Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungsmassnahmen im Wald anwendbar.

In den letzten Jahren wurden jährlich Subventionen zwischen rund 1 und 5 Mio. Franken zugesichert, je nachdem, ob ein grösseres Unternehmen genehmigt wurde oder nicht. Ausbezahlt wurden jährlich regelmässig rund 3,5 Mio. Franken Kantons- und 1,65 Mio. Franken Bundesbeiträge. Der Mittelbedarf für laufende Güterzusammenlegungen wird in den nächsten Jahren zurückgehen. Zusicherungen für neue grössere Unternehmen (Landumlegungen) wird es nur noch sehr selten geben, kleine Vorhaben (Wegebau, Drainagen ausserhalb einer Landumlegung) nur vereinzelt. Gleichzeitig werden zunehmend Mittel benötigt für den Unterhalt von Anlagen, die im Rahmen von Güterzusammenlegungen erstellt worden sind (sogenannte periodische Wiederinstandstellungen, insbesondere von landwirtschaftlichen Wegen und Drainagen). Gemäss § 145 LG hat die Nachfolgeorganisation der Meliorationsgenossenschaft diese Anlagen dauernd zu unterhalten und im Falle der Zerstörung wiederherzustellen. Zunehmen wird

weiter der Mittelbedarf für unwetterbedingte Sanierungsmassnahmen (§ 132 LG) sowie – klimabedingt – für Bewässerungsanlagen (§ 117 Abs. 1 LG).

Subventionen für den landwirtschaftlichen Tiefbau werden somit künftig zum weitaus grössten Teil für die Unterstützung der gesetzlich vorgeschriebenen Instandhaltung von Meliorationsanlagen sowie für die Sanierung von durch Naturereignisse verursachten Schäden benötigt werden. Die Subventionen für neue Anlagen fallen demgegenüber nur noch wenig ins Gewicht. Für die Unterhaltsgenossenschaften ist der Unterhalt der Anlagen oft eine erhebliche finanzielle Belastung. die mit Bundes- und Kantonsbeiträgen gemildert wird. Insgesamt stehen Beiträge von jährlich rund 2,5 bis 3 Mio. Franken zur Diskussion. Über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Beiträge dürfte weitgehend Einigkeit bestehen. Funktionierende Meliorationsanlagen sind für die produzierende Landwirtschaft unabdingbar. Die Flur- und Genossenschaftswege in Feld und Wald stehen ausserdem den Fussgängerinnen und Fussgängern zur Benützung offen (§ 111 LG) und sind oft als Fuss- und Wanderwege ausgeschieden. Unter diesen Umständen erscheint es sachgerecht, diese Subventionen gemäss der bisherigen Praxis gestützt auf den Budgetkredit auszurichten und die Voraussetzung eines Rahmenkredites im LG aufzuheben.

b) Die Subventionierung des landwirtschaftlichen Hochbaus

Bestimmungen zum Rahmenkredit für die Subventionierung des landwirtschaftlichen Hochbaus finden sich in § 124 Abs. 1–4 LG und für Zusatzsubventionen im Bergebiet und der voralpinen Hügelzone in § 134 LG. Entgegen den in § 123 LG aufgeführten vielfältigen Subventionstatbeständen wurden in den letzten Jahren unter dem Titel landwirtschaftlicher Hochbau Subventionen vor allem für Stallsanierungen und Hofdüngerlager zugesichert, in vereinzelten Fällen für Biogasanlagen und im Berggebiet oder der Hügelzone für Futterlager und Verwertungseinrichtungen.

In den letzten zehn Jahren wurden jährlich Subventionen zwischen rund 4 und 7 Mio. Franken zugesichert. Mit dem Sanierungsprogramm San04 wurde ein Plafond von 4 Mio. Franken eingeführt. Dieser Plafond wird auch in der Finanzplanung für die kommenden Jahre eingehalten. Am 31. August 2013 läuft die Übergangsfrist für die Umsetzung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes (Vergrösserung der Läger in Anbindeställen) ab. Damit werden entsprechende Stallsanierungen zurückgehen. Zunehmen dürften Gebäuderationalisierungen aufgrund von gemeinschaftlichen Betriebsführungen, was zu begrüssen ist. Die Vorlage sieht vor, die Subventionstatbestände für Hochbauten gemäss

§ 123 LG zu vermindern und in abschliessender Form aufzuzählen (vgl. Ziff. 5). So sollen beispielsweise Wohnraum nur noch im Berggebiet, Siedlungen und Feldscheunen überhaupt nicht mehr subventioniert werden. Neu soll ein Teil der Subventionen reserviert werden für Ausgaben, die aufgrund von Auflagen der Luftreinhaltung, des Gewässer- oder des Bodenschutzes oder anderer öffentlicher Interessen anfallen (neuer Abs. 3 von § 123 LG). Die Beiträge in der Hügelzone (§ 136 Abs. 3 LG) sollen beschränkt, «Verbesserungsmassnahmen kleineren Umfangs» (§ 137 LG) sollen nicht mehr unterstützt werden.

Von einem eigentlichen Programm (§ 39 CRG) kann bei den landwirtschaftlichen Hochbausubventionen kaum gesprochen werden. Ausserdem steht ein verhältnismässig bescheidener Betrag zur Diskussion, dessen einzelne Objektkredite fast immer in der Finanzkompetenz des Amtes liegen. Deshalb, aufgrund der jahrzehntelangen bewährten Praxis und in Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen erscheint auch beim landwirtschaftlichen Hochbau eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit des Kantonsrates mittels Rahmenkredit als nicht erforderlich.

3. Hang- und Sömmerungsbeiträge gemäss § 171 Abs. 2 LG

Zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerenden Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft richtet der Bund, zusätzlich zu den allgemeinen Direktzahlungen, Beiträge aus. Dabei berücksichtigt er die Nutzungsart und die Bewirtschaftungserschwernisse, namentlich die Hangneigung (Hangbeiträge, Art. 75 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, LwG, SR 910.1). Die Beitragshöhe und weitere Modalitäten werden in Art. 34 ff. der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13) geregelt. Für Hanglagen mit 18 bis 35% Neigung richtet der Bund Fr. 410, für Steillagen mit mehr als 35% Neigung Fr. 620 pro Hektar und Jahr aus (Art. 35 DZV). Der Bundesbeitrag für Betriebe im Kanton Zürich beträgt jährlich rund 2,1 Mio. Franken. Dieser Betrag geht an rund 740 Landwirtinnen und Landwirte, die zwischen Fr. 180 und Fr. 13 000 erhalten.

Weiter erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden Beiträge (Sömmerungsbeiträge, Art. 77 LwG). Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007 (SöBV, SR 910.133) enthalten. Für eine Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tagen richtet der Bund beispielsweise pro Raufutter verzehrende Grossvieheinheit Fr. 330 aus (Art. 10 SöBV). Das Sömmerungsgebiet um-

fasst die traditionellen, nicht ganzjährig bewirtschafteten Weidegebiete; die Sömmerungsbeiträge bezwecken, der Aufgabe der Alpweidenutzung entgegenzuwirken. Solche Gebiete gibt es im Kanton Zürich nur wenige. Der Bundes- und der Kantonsbeitrag betragen denn auch jährlich nur rund Fr. 95 000 und gehen an sechs Empfänger.

Nach § 171 Abs. 2 LG ist der Kanton verpflichtet, diese vom Bund ausgerichteten Hang- und Sömmerungsbeiträge mit eigenen Beiträgen in der gleichen Höhe aufzustocken. Ändert der Bund die Modalitäten für die Beiträge, hat der Kanton diese Änderungen ohne eigenen Beurteilungsspielraum zu übernehmen. Dies kann, wie 2010 geschehen, auch mitten im Jahr rückwirkend erfolgen, was für die Finanzplanung seitens des Kantons fragwürdig ist. Weiter stellt sich die Frage, ob die durch die Verdoppelung erreichte Beitragshöhe noch angemessen ist. Aus Sicht des Bundes ist die Höhe der Hangbeiträge so festgelegt, dass der Mehraufwand, der sich durch die erschwerte Bewirtschaftung ergibt, im Wesentlichen abgedeckt sein sollte. Der Kanton Zürich ist denn auch der einzige Kanton, der die Bundesbeiträge mit eigenen Beiträgen verdoppelt. Eine Erhöhung der Bundesbeiträge sieht einzig der Kanton Zug vor, allerdings um weit geringere Beträge (Bergzone II: Fr. 250, übrige Zonen mit über 18% Hangneigung: Fr. 180). Hinzu kommt, dass im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2018 (AP 2014) die Beiträge des Bundes wesentlich ausgebaut werden sollen. Mit den sogenannten Kulturlandschaftsbeiträgen, zu denen die Hang- und Sömmerungsbeiträge zählen, soll die Offenhaltung der Kulturlandschaft gefördert, also der Waldeinwuchs verhindert werden. Da die bisherige Regelung den Übergang zwischen der maschinellen Mähnutzung und der Bewirtschaftung von Hand zu wenig berücksichtigt habe, soll eine zusätzliche Beitragskategorie (über 50% Hangneigung) geschaffen und dafür ein Bundesbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet werden. Ausserdem sollen gemäss AP 2014 Hangbeiträge neu auch im Talgebiet ausgerichtet werden (bisher nur Berg- und Hügelgebiet), was zu einer erheblichen Ausdehnung der beitragsberechtigten Fläche führen wird. Nach der geltenden Regelung (§ 171 Abs. 2 LG) müsste beispielsweise im Talgebiet pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche mit der geringsten Hangneigungsstufe (18–35%) jährlich ein (Bundes- und Kantons-)Beitrag von Fr. 820 ausgerichtet werden. Dieser Beitrag müsste zusätzlich zum Versorgungssicherheitsbeitrag (Fr. 850) ausgerichtet werden. Sofern die Fläche als extensive Wiese genutzt wird, was bei geneigten Flächen oft der Fall ist, käme ein Biodiversitätsbeitrag (Fr. 1500) dazu, der bei besonderer biologischer Qualität der Fläche noch erheblich erhöht würde. Es fragt sich, ob neben diesen Bundesbeiträgen eine kantonale Beitragserhöhung gerechtfertigt ist, um die Bewirtschaftungserschwernis abzugelten. Die verpflichtende Übernahme der Bundesregelung ist fragwürdig, und zwar im Hinblick auf die AP 2014

sowohl bezüglich der Höhe der Beiträge als auch bezüglich der Ausdehnung auf das Talgebiet. Die Regelung der Hang- und Sömmerungsbeiträge gemäss § 171 Abs. 2 LG soll deshalb von der Bundesregelung losgelöst und als Subventionen ausgestaltet werden. Dies ermöglicht eine sachgerechte Ausgestaltung der Beiträge.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ersatz von Bezeichnungen

Der Begriff «Staat» und «staatlich» wird in der neueren Gesetzgebung nur noch dann verwendet, wenn neben dem Kanton auch die Gemeinden und weitere kommunale Institutionen erfasst sein sollen. Ist nur der Kanton gemeint, wird der Begriff «Staat» nicht mehr verwendet. Gemäss diesem Grundsatz sind im ganzen Gesetz die beiden Begriffe entsprechend anzupassen.

§ 52

Art. 703 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass gemeinschaftliche Bodenverbesserungen durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmen. Gemäss Art. 703 Abs. 3 ZGB kann die kantonale Gesetzgebung die Durchführung solcher Bodenverbesserungen weiter erleichtern. § 52 Abs. 1 sieht eine solche Erleichterung vor, indem alternativ die Mehrheit der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder mehr als die Hälfte des Bodens genügt, damit die Durchführung beschlossen ist. Die Erleichterung hat in den letzten 30 Jahren erst einmal (2011 in Bäretswil) eine entscheidende Rolle gespielt. Hier kam der Beschluss nur aufgrund der Mehrheit der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zustande, die aber weniger als die Hälfte der Fläche besitzen. Dies hat zu einer von zahlreichen Betroffenen unterzeichneten Petition geführt, welche die Aufhebung der Erleichterung verlangt. Angesichts dessen, dass der zwangsweise Einbezug in eine Zusammenlegung oft als stossend empfunden wird, das Landwirtschaftsgebiet im Wesentlichen «zusammengelegt» und die Regelung nur in sehr selten Fällen ausschlaggebend ist, rechtfertigt es sich, die Erleichterung gegenüber dem Bundesrecht aufzuheben.

§ 78

Die vereinfachte Zusammenlegung ist auf das Feld beschränkt, da man beim Erlass des LG davon ausging, dass eine Waldzusammenlegung ohne den Bau eines umfangreichen Strassennetzes nicht möglich sei. Mit den heutigen Holzrücketechniken kann der Erschliessungsgrad vermindert werden. Die vereinfachte Zusammenlegung soll daher auch im Wald ermöglicht werden.

§ 97

Die Subventionierung von Güterzusammenlegungen soll ohne das Erfordernis eines Rahmenkredits erfolgen (zur Begründung vgl. Abschnitt 2.a.). Es ergibt sich aus Abs. 1 lit. b und bereits aus § 77 Abs. 2, dass zu einer Güterzusammenlegung neben der Neuordnung des Grundeigentums auch bauliche Massnahmen zählen (Wegebau, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen). Dies braucht deshalb in Abs. 1 nicht eigens erwähnt zu werden.

§ 114

Die kantonale Zivilprozessordnung ist durch die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) ersetzt worden. Der entsprechende Verweis ist deshalb anzupassen.

§ 121

Auch die Subventionierung von landwirtschaftlichen Wegen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen ausserhalb einer Güterzusammenlegung soll ohne Rahmenkredit erfolgen (zur Begründung vgl. Abschnitt 2.a.). Der Subventionssatz beträgt bisher im Talgebiet 30%, im Berggebiet 40%. Neu soll er einheitlich auf 40% festgesetzt werden. Insbesondere bei Bewässerungsanlagen erscheint der bisherige Subventionssatz zu tief. Solche Anlagen sind bisher nur ganz vereinzelt erstellt und mit Subventionen unterstützt worden. Infolge des Klimawandels könnte sich die Notwendigkeit für den Bau solcher Anlagen erhöhen. Wenn die in § 121 unterstützten Massnahmen im Rahmen von Güterzusammenlegungen ausgeführt werden, können dafür Subventionen bis 45% ausgerichtet werden (§ 97 LG).

§ 123

Die Subventionstatbestände für landwirtschaftliche Hochbauten sollen gestrafft und den heutigen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst werden. Abs. 1 nennt nur noch Hochbauten, die in der Praxis der letzten Jahre tatsächlich unterstützt worden sind. Siedlungen, Feldscheunen und ähnliche Bauten zur besseren Erschliessung von abgelegenem Land, Wohnungen und Altenteile im Talgebiet und der Hügelzone werden seit Längerem nicht mehr subventioniert. Neu ist die Aufzählung der subventionsberechtigten Hochbauten abschliessend formuliert.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 124 Abs. 2 Satz 2. Zum Begriff der «voralpinen Hügelzone» vgl. die Erläuterungen zu § 133.

Abs. 3: Neu soll ein Teil der für den Hochbau zur Verfügung stehenden Subventionen reserviert werden für Ausgaben, die aufgrund umweltrechtlicher Auflagen (Luftreinhaltung, Gewässer- oder Bodenschutz usw.) anfallen. Solche Auflagen verteuern die landwirtschaftlichen Bauvorhaben oft erheblich und verleiten zu wenig nachhaltigen «Billiglösungen». Mit der vorgeschlagenen Subventionsmöglichkeit kann die Akzeptanz für umweltfreundlichere Massnahmen gefördert werden. So kann beispielsweise der Einbau einer Filteranlage, die aufgrund der Siedlungsnähe nötig ist, oder der Rückbau ausgedienter Gebäude in landschaftlich sensiblen Gebieten unterstützt werden.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

§ 124

Die Bestimmung kann aufgehoben werden: Abs. 1, 2 und 4 sind in § 123 integriert. Die Verlegung ganzer Dorfbetriebe (Abs. 3) ist in der Praxis kaum von Bedeutung. Heute geht es meist um die Verlegung der Ökonomiegebäude (z. B. Ställe), die im Siedlungsgebiet nicht erweitert werden können (z. B. aus lufthygienischen Gründen). Diese können gestützt auf § 123 Abs. 1 lit. a subventioniert werden. Die Regelung gemäss Abs. 5 galt nur bis Ende 1996 und kann gestrichen werden. Abs. 6 kann ersatzlos aufgehoben werden, weil sich diese Zuständigkeiten bereits aufgrund der allgemeinen Kompetenzregelung ergeben.

§ 125

Wie bisher sollen in erster Linie die selbstbewirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte zu den Subventionsberechtigten gehören. Verpächterinnen, Verpächter und juristische Personen (Abs. 2 und 3) haben in dem beschränkten Umfang, in dem sie bisher subventionsberechtigt gewesen sind, in der Praxis keine Rolle gespielt, sie sollen als Beitragsberechtigte wegfallen. Stattdessen sollen neu – gleich wie beim Bund (Art. 96 Abs. 3 LwG, Art. 9 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 913.1) – Pächterinnen und Pächter beitragsberechtigt sein, sofern sie für mindestens 30 Jahre ein Baurecht erhalten und für das übrige Landwirtschaftsland einen gleich langen Pachtvertrag besitzen. Das Zweckentfremdungsverbot gemäss § 141 gilt ebenfalls 30 Jahre, sodass eine Baurechtsnehmerin oder Baurechtsnehmer vergleichbare Voraussetzungen erfüllt wie eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer.

§ 126

Bestellung und Amtsdauer von Kommissionen sind in § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) geregelt. Abs. 2 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Abs. 1 verweist auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951, das seit Langem ausser Kraft ist. Im geltenden LwG ist die freiwillige Landumlegung nicht mehr erwähnt. Neben der Güterzusammenlegung, die von vertraglich zusammengeschlossenen Beteiligten durchgeführt wird (§ 67), und der räumlich beschränkten Landumlegung (§ 138) hat die freiwillige Landumlegung keine eigenständige Bedeutung mehr.

§ 130

Bereits bei Erlass des LG, 1979, war umstritten, ob die Erneuerung und Neupflanzung von Reben subventioniert werden soll. Die Bestimmung wurde in der Folge kaum angewendet. Seit rund zwanzig Jahren sind keine Beiträge mehr ausgerichtet worden. Die Rebbesitzerinnen und Rebbesitzer sind in der Lage, die Kosten für die Remontierung von Reben selber zu tragen; die Bestimmung ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

§ 132

Die Aufzählung der Subventionstatbestände für landwirtschaftliche Hochbauten in § 123 hat neu abschliessenden Charakter. Die Verweisung in Abs. 1 (§§ 76–126) ist deshalb anzupassen. Die Neuformulierung bringt zum Ausdruck, dass hier nur zusätzliche Massnahmen im Bereich Tiefbau gemeint sind. Neben der Erstellung oder Verbesserung von Wegen oder Drainagen (vgl. §§ 77 und 117) ist insbesondere an die Sanierung von Hangrutschen zu denken.

Die Änderung in Abs. 2 ergibt sich aus der Anpassung von § 97.

§ 133

Die Einteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt im landwirtschaftlichen Produktionskataster (Art. 1 Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen, SR 912.1). Darin wird nur noch unterschieden in Talzone, Hügelzone und Bergzonen I–IV. Eine «voralpine Hügelzone» gibt es nicht mehr. Das ist hier und in verschiedenen weitern Bestimmungen (z. B. §§ 135 Abs. 1 lit. a, 136 Abs. 3 usw.) anzupassen.

Abs. 2 und 3 können aufgrund der allgemeinen Regel in der VOG RR in einem Absatz zusammengefasst werden. Da die Subventionierung von Verbesserungsmassnahmen kleineren Umfangs (§ 137) aufgehoben werden soll, entfällt Satz 2 von Abs. 3.

Die Änderung ergibt sich aus dem Verzicht auf die Rahmenkredite; materiell entspricht die neue Regelung der bisherigen. Dass Bundes- und Kantonsbeiträge die volle Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit, die nicht ins Gesetz gehört. Eine derartige Subventionshöhe wäre nicht mit dem öffentlichen Interesse vereinbar (§ 5 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2).

§ 135

Die Möglichkeit, im Berggebiet und in der Hügelzone die ordentlichen Subventionen zu erhöhen, soll beibehalten werden. In den letzten Jahren sind Zusatzsubventionen allerdings nur noch vereinzelt und in geringerer Höhe als früher ausgerichtet worden (vgl. Bemerkungen zu §§ 150–153). Eine Zusatzsubvention kann nur erhalten, wer auch berechtigt ist für ordentliche Beiträge. Für den landwirtschaftlichen Hochbau, den Hauptanwendungsfall für Zusatzsubventionen, wird der Kreis der Beitragsberechtigten in § 125 neu umschrieben. Aufgrund dieser Anpassung können Abs. 1 lit. d und Abs. 2 aufgehoben werden.

Abs. 3 und 4 enthalten Selbstverständlichkeiten, die nicht gesetzeswürdig sind und ersatzlos aufgehoben werden können.

§ 136

Die Berücksichtigung der Vermögenslage der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unter Einbezug der elterlichen Anwartschaften wird in § 46 Abs. 3 bereits für die ordentlichen Subventionen verlangt und muss hier nicht wiederholt werden. Abs. 2 kann deshalb gestrichen bzw. durch den bisherigen Abs. 3 ersetzt werden.

Eine Beschränkung auf 75%, also ohne die bisher in Abs. 3 Satz 2 erwähnte Möglichkeit einer Erhöhung, ist für die Hügelzone vertretbar. Für die Bergzone ist diese Begrenzung wie bisher nicht vorgesehen. In der jüngeren Praxis sind derart hohe Subventionssätze nie mehr angewendet worden.

§ 137

Gemäss Weisung zum LG sind unter baulichen Massnahmen kleineren Umfangs Heubelüftungen, Abladevorrichtungen, das Anbringen von Vorfenstern und Windfängen und dergleichen zu verstehen. Die Subventionierung derartiger Kleinvorhaben rechtfertigt sich nicht mehr. Die Bestimmung wurde denn auch kaum je angewendet und soll aufgehoben werden.

Die Aufhebung von Abs. 1 lit. a ist eine Folge derjenigen von § 127.

§§ 150-153

Die Rechtfertigung für die in §§ 150–153 genannten, einschneidenden Eigentumsbeschränkungen war seinerzeit, dass die Zusatzbeiträge im Berggebiet und der Hügelzone recht häufig und zum Teil sehr hoch waren (im Berggebiet bis zu 100%). Ziel war, die Betriebe möglichst in der Form zu erhalten, die sie zur Zeit der Subventionierung aufwiesen. So lässt die gesetzliche Regelung ausschliesslich die integrale Veräusserung an eine Selbstbewirtschafterin oder einen Selbstbewirtschafter zu, eine Verpachtung nur in Ausnahmefällen (§ 151). Unter gewissen Bedingungen hat der Kanton ein Kaufrecht zum Selbstkostenpreis (§ 152). Diese sehr weit gehenden Beschränkungen, die unabhängig von der Höhe der ausgerichteten Zusatzbeiträge anzuwenden sind, sind heute nicht mehr praxisgerecht. Zusatzbeiträge werden nur noch selten ausgerichtet und zudem in wesentlich geringerer Höhe als früher. Vom Kaufrecht wurde bisher noch nie Gebrauch gemacht, und es dürfte aus praktischen Gründen auch künftig nicht zum Tragen kommen. Zu Härtefällen kann die Vorschrift führen, wonach ein Betrieb nur als Ganzes an eine Selbstbewirtschafterin oder einen Selbstbewirtschafter veräussert werden kann. So ist es beispielsweise einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter, die oder der aus gesundheitlichen Gründen den Betrieb aufgeben muss, nicht erlaubt, Land und Scheune zu verkaufen, aber weiterhin in der Betriebsleiterwohnung wohnen zu bleiben. Die Strenge der Vorschrift wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Auch aus strukturpolitischen Gründen kann am Ziel, möglichst viele Betriebe im Berggebiet und der Hügelzone zu erhalten, zumindest bei zürcherischen Verhältnissen nicht festgehalten werden. Gemäss § 154 Abs. 2 sind bei einer Befreiung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (insbesondere Zweckentfremdungsverbot und Rückerstattungspflicht bei gewinnbringender Veräusserung) die Staatsbeiträge zurückzuzahlen; ein ganzer oder teilweiser Verzicht auf die Rückerstattung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese Regelung lässt auf den Einzelfall angepasste Lösungen zu und hat sich bewährt. Es erscheint zweckmässig, diese auch bei den (seltenen) Fällen anzuwenden, bei denen Zusatzbeiträge zurückzuerstatten sind. Damit erübrigt sich auch die Regelung zur Bemessung des Selbstkostenpreises. Der Selbstkostenpreis ist einzig bei der Ausübung des Kaufrechts und des Heimschlagsrechts (§ 152 Abs. 1 und 2) von Bedeutung.

Diese Bestimmung wurde in der Praxis nie angewendet. Gemäss § 14 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes sind zu Unrecht ausgerichtete Beiträge zurückzufordern, bei schuldhaftem Verhalten der Empfängerin oder des Empfängers zuzüglich 5% Zins und Schadenersatz. § 12 der Staatsbeitragsverordnung sieht vor, dass die Zweckbindung 20 Jahre dauert und die Rückforderung mit 5% Zins geltend gemacht werden kann, wenn der Grund für den Staatsbeitrag vor mehr als einem Jahr hinfällig geworden ist. § 156 LG geht wesentlich über diese Regelung hinaus. Es besteht kein Grund, die Rückerstattung von Beiträgen gestützt auf das LG strenger zu handhaben als bei anderen Staatsbeiträgen, zumal die Zweckbindung hier grundsätzlich 30 Jahre beträgt.

§ 157 Abs. 1 und 2

§ 15 des Staatsbeitragsgesetzes regelt die Verjährung für die Rückforderung von Staatsbeiträgen. Eine eigene Regelung im LG erübrigt sich.

§ 170a

Hang- und Sömmerungsbeiträge des Bundes setzen keine entsprechenden Beiträge des Kantons voraus. § 171 Abs. 2 regelt also einen Subventionstatbestand, der keinen Zusammenhang mit der in Abs. 1 genannten Regelung hat. Der Klarheit halber sollen die beiden Tatbestände deshalb neu in zwei Paragrafen behandelt werden.

§ 171

Die Problematik der Verknüpfung der Hang- und Sömmerungsbeiträge mit der Bundesregelung ist in Abschnitt 3 bereits ausführlich dargelegt worden. Diese Beiträge sollen neu nicht mehr als Kostenanteile, sondern als Subventionen ausgestaltet sein, und die Bemessung der Beitragshöhe soll von der Bundesregelung losgelöst werden. Die Ausgestaltung der Beiträge im Einzelnen kann der zuständigen Direktion überlassen werden. Es ist vorgesehen, die Beiträge in Berücksichtigung der Ausführungen in Abschnitt 3 anzupassen.

§§ 172 und 173

Die Landwirtschaftskommission wurde letztmals für die Amtsdauer 1991–1995 gewählt. In RRB Nr. 1704/1995 wurde der Verzicht auf eine Neubestellung damit begründet, dass die Kommission in den vergangenen vier Jahren nie zusammengetreten sei; im Sinne einer Verminderung der ständigen Kommissionen auf das Notwendige solle die Kommission bei einer Änderung des LG aufgehoben werden. Bei Bedarf könne die Direktion eine Ad-hoc-Kommission einsetzen. Im Bedarf könne die Direktion eine Ad-hoc-Kommission einsetzen.

reich Landwirtschaft bestehen genügend Kommissionen (Landwirtschaftliche Bildungs-, Viehschau-, Siedlungs- und Bergkommission). §§ 172 und 173 können deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

§ 174

§§ 14 und 17 des Staatsbeitragsgesetzes regeln den Tatbestand der unrechtmässigen Beitragszusicherung genügend. Eine spezialgesetzliche Regelung erübrigt sich.

§§ 177-179

Die hier genannten gesetzlichen Aufgaben sind seit Langem umgesetzt. Die Bestimmungen können aufgehoben werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die Anforderung eines Rahmenkredits (§§ 97, 124) hat keine finanzielle Auswirkungen. Der neu eingeführte Subventionstatbestand (§ 123 Abs. 3) bzw. die Erhöhung des Subventionssatzes in § 121 dürfte durch andere Änderungen (engere und abschliessende Umschreibung der subventionsberechtigten Hochbauten [§ 123], engerer Kreis der Beitragsberechtigten [§ 125], Beschränkung der zusätzlichen Massnahmen auf den Tiefbau [§ 132] kompensiert werden, sodass sich keine Auswirkungen auf das Budget ergeben. Die Neuregelung der Hangbeiträge (§ 171) wird sich in geringem Mass entlastend auf das Budget auswirken.

6. Vernehmlassung

Die vorgesehenen Gesetzesanpassungen sind nicht von erheblicher Tragweite und haben keine Änderungen der kantonalen Landwirtschaftspolitik zur Folge. Sie sind zu einem erheblichen Teil formeller Natur und betreffen im Übrigen ausschliesslich landwirtschaftliche Belange. Die Baudirektion hat deshalb auf eine Vernehmlassung verzichtet. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) hat indes die Vorlage Vertretern der Landwirtschaft (Zürcher Bauernverband, Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse) vorgestellt. Diese haben die Änderungen grundsätzlich begrüsst. Bedenken geäussert haben sie zur Umwandlung der Hangbeiträge von Kostenanteilen zu Subventionen, die zu Unsicherheiten bezüglich Bestand und Höhe der Beiträge führen.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Gesetzesänderung ergibt sich keine administrative Mehrbelastung der Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11).

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi